



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Berufsordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
(BerufsO PKN)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Grundsätze.....	3
§ 1 Berufsaufgaben.....	3
§ 2 Berufsbezeichnungen	4
§ 3 Allgemeine Berufspflichten	4
Regeln der Berufsausübung.....	5
§ 4 Allgemeine Pflichten zur Berufsausübung	5
§ 5 Sorgfaltspflichten	5
§ 6 Abstinenzpflicht.....	6
§ 7 Aufklärungspflicht.....	6
§ 8 Schweigepflicht	7
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	7
§ 10 Datensicherheit	7
§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen.....	8
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten	8
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten	9
§ 14 Honorierung und Abrechnung.....	9
§ 15 Fortbildungspflicht.....	9
§ 16 Qualitätssicherung	9
§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten	10
§ 18 Delegation.....	10
§ 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte	10
Formen der Berufsausübung	10
§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung.....	10
§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und zu sonstigen Organisationen	11
§ 22 Anforderungen an die Praxen.....	11
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung	11
§ 24 Aufgabe der Praxis	12
§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis.....	12
§ 26 In Ausbildung und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.....	12
§ 27 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter	13
§ 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung.....	13
Schlussbestimmungen	13
§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer	13
§ 30 Ahnden von Verstößen	13
§ 31 Inkrafttreten	14

Präambel

(1) Die auf der Grundlage des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) des Landes Niedersachsen beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten¹ in Niedersachsen. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung beinhaltet die Grundprinzipien zu berufswürdigem Verhalten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegenüber Patientinnen und Patienten², Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihren Patientinnen und Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Sie gilt auch für alle Personen, die,

1. als Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes,
2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
 - a. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch

¹In dieser Berufsordnung stehen die Bezeichnungen Psychotherapeutin und Psychotherapeut für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

²Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patientin oder Patient benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, im Sinne des § 1 Absatz 2.

Abkommen gleichgestellten Staates oder

- b. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem unter Buchstabe a) genannten Staat zur Ausübung des Berufs einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

3. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, in Niedersachsen als Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten beruflich tätig werden, ohne Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu werden.

Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern. ²Sie fördern die Selbstheilungskräfte von Patientinnen und Patienten im Sinne von Satz 1.
- (2) ¹Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, im Maßregelvollzug, in institutionellen Einrichtungen, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

- (3) Sie beteiligen sich an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen.
- (4) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

- (1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung
 - „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“
 - „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.
 - „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, sind auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Psychotherapeutengesetz in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung zur Ausübung der Psychotherapie unter Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ berechtigt, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung der Staatsangehörigen dieser Drittstaaten (gleichgestellte Staaten) mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates ergibt.
- (4) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten war oder gemäß § 12 PsychThG in der bis zum

31.08.2020 geltenden Fassung zur Approbation führte.

- (5) ¹Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz 'Tätigkeitsschwerpunkt' erfolgen.
- (6) ¹Weitere Zusatzbezeichnungen können entsprechend den Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen geführt werden. ²Weitere Gebiets- und Zusatzbezeichnungen können nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen geführt werden.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere
 - die Autonomie der Patienten zu respektieren ('respect of autonomy'),
 - Schaden zu vermeiden ('nonmalificence'),
 - Nutzen zu mehren ('beneficence') und
 - Gerechtigkeit anzustreben ('justice').
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.
- (5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (7) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. ²Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. ³Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

Regeln der Berufsausübung

§ 4

Allgemeine Pflichten zur Berufsausübung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hinreichend versichert sein, soweit nicht hinreichender Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung von der Haftung besteht. ²Sie haben dies der Kammer nachzuweisen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist neben der Ausübung ihres Berufes die Ausübung anderer Tätigkeiten untersagt, die mit den ethischen Grundsätzen des psychotherapeutischen Berufes nicht vereinbar sind.
- (4) Im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Arbeit ist es Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten untersagt, Waren oder andere Gegenstände gewerblich abzugeben oder gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen.

§ 5

Sorgfaltspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (2) ¹Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei

sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. ³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

- (3) ¹Wenn Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten feststellen, dass ein ausreichendes Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandlerin oder dem Behandler nicht herstellbar ist, wenn sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind, dürfen sie keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden. ²Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. ³Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.
- (4) ¹Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. ²Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern.
- (5) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. ²Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. ³Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten erfordern. ⁴Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Landespsychotherapeutenkammer.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.
- (7) ¹Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen und Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patientinnen und Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile

versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

- (8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen und Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenzpflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) ¹Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. ²Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) Jeglicher sexueller Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.
- (6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) ¹Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut. ³Bevor private Kontakte aufge-

nommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 Aufklärungspflicht

- (1) ¹Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. ²Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ²Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. ³Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) ¹Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. ²Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.
- (4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhandigen.
- (5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationen und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet oder über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 – auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) ¹Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (5) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. ²Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) ¹Informationen über Patientinnen und Patienten oder über Dritte im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind zu anonymisieren, auch wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. ²Die Anonymisierung muss darauf abzielen, eine Identifizierung der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu verhindern.
- (7) ¹Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten. ²Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. ³Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf das

im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) ¹Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. ²Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.
- (3) ¹Die Versendung einer Patientenakte im Original setzt die vorherige Erstellung einer in der Praxis verbleibenden Kopie voraus. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Versendung von Patientenakten zu einem sicheren Versand mit Zustellnachweis verpflichtet.

§ 11

Einsicht in Behandlungsdokumentationen

- (1) ¹Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. ³Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. ⁴Für die erste Kopie oder elektronische Abschrift kann die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut keine Erstattung entstandener Kosten verlangen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Nimmt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. ³Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. ⁴Die Psychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. ⁵Die Regelung des §12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

§ 12

Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

- (1) ¹Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. ²Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle engagiert neutrale Haltung zu wahren.
- (2) ¹Minderjährige Patientinnen und Patienten sind gemäß ihrer Einsichtsfähigkeit entsprechend § 7 aufzuklären. ²Verfügt eine Patientin oder ein Patient nicht umfassend über die behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit, sind die Sorgeberechtigten dementsprechend in erforderlichem Maße aufzuklären.
- (3) ¹Die Einwilligung zur Behandlung ist von minderjährigen Patientinnen und Patienten entsprechend dem Maß ihrer Einwilligungsfähigkeit einzuholen. ²Verfügt eine Patientin oder ein Patient nicht umfassend über die behandlungsbezogene Einwilligungsfähigkeit, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten in erforderlichem Maße einzuholen.
- (4) Die wirksame Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Können sich die Sorgeberechtigten nicht über die Durchführung einer Behandlung einigen, so ist diese von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (6) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber der einsichtsfähigen Patientin oder dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihnen anvertrauten Mitteilungen. ²Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8. ³Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffenden Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. ⁴Eine Einsichtnahme in die Patientenakte durch Sorgeberechtigte bedarf der Zustimmung aller Sorgeberechtigter.

§ 13

Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

- (1) ¹Bei Patientinnen und Patienten, für die eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter mit entsprechendem Aufgabebereich eingesetzt ist, haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. ²Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle engagiert neutrale Haltung zu wahren. ³Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.
- (2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Patientinnen und Patienten, für die eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter eingesetzt sind, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (3) Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen.
- (4) Die wirksame Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters setzt ihre oder seine umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Bei Konflikten zwischen der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlich eingesetzten Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten.
- (6) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber der einsichtsfähigen Patientin oder dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihr oder ihm anvertrauten Mitteilungen. ²Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 14

Honorierung und Abrechnung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. ²Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für

Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. ²In begründeten Ausnahmefällen dürfen sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) ¹Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. ²Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ²Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.
- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15

Fortbildungspflicht

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. ²Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

§ 16

Qualitätssicherung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. ²Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit, besonders die für die Qualität ihrer Arbeit notwendigen kognitiven und emotionalen Kompetenzen, erhalten und sich nicht körperlich oder psychisch überfordern.

§ 17

Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. ²Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. ³Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen und Kollegen betrifft.
- (2) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung sind zeitnah unter Beachtung von § 8 (Schweigepflicht) zu beantworten.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie einander sachlich auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. ²Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patientinnen und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer geschlichtet werden.

§ 18

Delegation

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen.

- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei den delegierenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Vorgesetzte

- (1) Beschäftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Arbeitszeugnisse müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.
- (4) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind auf den späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

Formen der Berufsausübung

§ 20

Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) ¹Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. ²Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung sinnvoll ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer oder seiner Tätigkeit zu treffen.

- (3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist der Praxisinhaber verpflichtet, für die Versorgung seiner Patientinnen und Patienten eine angemessene Regelung zu treffen.
- (5) ¹Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Praxis setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus. ²Die Beschäftigung ist der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anzuzeigen.
- (6) Die Beschäftigung von Fachkräften, die die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber in ihrer oder seiner Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertreterinnen oder Vertretern, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anzuzeigen.

§ 21

Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und zu sonstigen Organisationen

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. ²Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet bleiben.
- (2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.
- (3) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychothera-

peutinnen und Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten möglich ist.

- (4) ¹Alle rechtlichen Zusammenschlüsse sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. ²Die Verträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22

Anforderungen an die Praxen

- (1) ¹Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. ²Die Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.
- (2) ¹Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Bei Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23

Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Schilder, die die Niederlassung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten anzeigen, haben alle notwendigen Informationen zu enthalten, die für die Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten erforderlich sind.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. ²Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. ³Berufswidrige Werbung, insbesondere anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung ist untersagt. ⁴Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. ⁵Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschrif-

ten des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

§ 24 Aufgabe der Praxis

- (1) ¹Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis oder im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) die Regeln der Datensicherheit gemäß § 10 eingehalten werden. ²Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. ²Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben eine geschäftsfähige Person als sogenannte Beauftragte oder Beauftragten für den Verhinderungsfall zu verpflichten, so dass diese sich unter Beachtung des geltenden Rechts im Falle der Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als Kontaktperson für Patientenfragen zur Verfügung stellt.
- (6) Dem Psychotherapeuten ist es untersagt, seine Praxis zu einem sittenwidrig überhöhten Kaufpreis anzubieten und/oder zu veräußern.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur

Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 In Ausbildung und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

- (1) ¹In der Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. ²Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. ²Zwischen Leiterinnen und Leitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
- (3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Auszubildende und Weiterzubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden beziehungsweise weiterzubilden.
- (5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.

§ 27

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (4) ¹Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen oder Patienten ist in der Regel abzulehnen. ²Erhält eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut eine gerichtliche Aufforderung zu einer Stellungnahme über eine eigene Patientin oder einen eigenen Patienten (schriftliche Stellungnahme oder mündliche Aussage, auch nach abgeschlossener Therapie), so muss sie oder er von ihrer oder seinem Gutachten- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, sofern keine wirksame Schweigepflichtsentscheidung vorliegt.
- (5) ¹Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Patientin oder der Patient in Bezug auf den erfragten Bereich eine wirksame Schweigepflichtsentscheidung gegeben hat. ²Gibt es Grund zu der Annahme, dass die Patientin oder der Patient über die möglichen Konsequenzen einer solchen Entbindung (oder deren Verweigerung) nicht ausreichend informiert ist, so hat sie oder er ihn angemessen darüber aufzuklären.
- (6) ¹Geben Therapeutinnen oder Therapeuten eine Aussage ab, so haben sie dabei darauf zu achten, dass sie nicht Daten der Patientin, des Patienten oder Dritter öffentlich machen, die nicht im Zusammenhang mit der Frage stehen, zu der sie befragt werden. ²Sie haben bei ihrer Aussage die Integrität und Würde der Patientin, des Patienten oder Dritter zu achten.
- (7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die gesetzlich verpflichtet werden können, bei Patientinnen oder Patienten gleichzeitig psychotherapeutisch und gutachterlich tätig zu werden oder Inhalte der psychotherapeutischen Behandlung gegenüber Dritten zu offenbaren, haben die Patientinnen und

Patienten über diese gesetzliche Pflicht vorher zu informieren.

§ 28

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor ihrer Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. ²Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (2) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeber und Geldgeber des Forschungsprojektes zu nennen.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.

Schlussbestimmungen

§ 29

Pflichten gegenüber der Kammer

¹Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und Verträgen ergeben. ²Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. ³Bei berufsrechtlichen Ermittlungen bleibt das Zeugnis-, Aussage- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß der Strafprozessordnung (StPO) und der Zivilprozessordnung (ZPO) unberührt.

§ 30

Ahnden von Verstößen

- (1) Schuldhaftes, das heißt vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Kammergesetz für Heilberufe nach sich ziehen.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und

Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 27.04.2024

Roman Rudyk,
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen